



Aufnahme einer baugewerblichen Tätigkeit

Wer als selbständiges Mitglied der Bayerischen Architektenkammer ausschließlich die Berufsbezeichnung gemäß Art. 1 BauKaG führt, gibt damit kund, dass es die in Art. 3 BauKaG von der Gesetzgebung festgelegten Berufsaufgaben als unabhängige Sachwaltung und vom Auftraggebenden treuhändisch beauftragte Person erfüllt. Das Mitglied wird in der Architektenliste mit der Tätigkeitsart "freischaffend" geführt.

Werden von Mitgliedern zusätzliche Tätigkeiten im baugewerblichen Bereich aufgenommen, die geeignet sein können, den freien Bereich seiner Entscheidungen zu beeinflussen, ergeben sich zusätzliche formale Anforderungen. Dies betrifft beispielsweise eine gleichzeitige Tätigkeit als Beteiligte von Bauunternehmen, Bauträgergesellschaften, Generalunternehmen, Bausstoffhandelnden, Vertriebspartnerschaften oder Maklerei.

Die Anforderungen sind im Einzelnen in Ziffer 7.2 und 7.3 der Berufsordnung der Bayerischen Architektenkammer (BO) geregelt:

1. Anzeigepflicht bei Änderung der Tätigkeitsart

Gemäß Ziff. 4.4 der Satzung und Ziff. 7.3 BO ist der Bayerischen Architektenkammer unverzüglich jede Änderung der Tätigkeitsart mitzuteilen. Eine Änderung der Tätigkeitsart "freischaffend" in "baugewerblich tätig" ist bereits veranlasst, wenn - auch nur zeitlich begrenzt - gewerbliche Tätigkeiten im Baubereich aufgenommen werden. Nach Beendigung dieser Tätigkeiten ist eine Eintragung mit der Tätigkeitsart "freischaffend" jederzeit wieder möglich.

2. Kennzeichnungspflicht

Ziff. 7.2 BO sieht vor, dass Tätigkeiten, die geeignet sein können, die Entscheidungsfreiheit des Mitgliedes einzuschränken oder die Beratung und Betreuung des Auftraggebenden in eine vorbestimmte Richtung zu lenken, im Geschäftsverkehr erkennbar zu machen sind. Dies bedeutet, dass auf Briefköpfen und sonstigen Geschäftspapieren, Visitenkarten, Firmenstempeln, Türschildern usw. in geeigneter Weise auf die neben dem Architekturbüro bestehenden geschäftlichen Verbindungen hinzuweisen ist.

Eine Form hierfür ist im Einzelnen nicht vorgeschrieben, jedoch muss der Hinweis so erfolgen, dass der potentielle Auftraggebende - ohne dass es weiterer Hinweise bedarf - von Anfang an informiert ist. Keinesfalls ausreichend sind verbale Hinweise, die der (zukünftigen) Vertragspartei in Informationsgesprächen und Vertragsverhandlungen gegeben werden.

3. Umgehungsverbot

Eine Umgehung der Anzeige- und Kennzeichnungspflicht, etwa durch Einschaltung von Dritten (oftmals Eheleute), ist nicht zulässig, vgl. Ziff. 7.2 BO. Wird z.B. die Bauträgerfirma von der Ehepartnerin/dem Ehepartner geleitet, ist eine Kennzeichnung erforderlich, wenn zwischen Bauträgerfirma und Architekturbüro keine räumliche und sachliche Trennung vollzogen werden kann.

Eine Eintragung als baugewerbliches Mitglied schränkt die Berufsausübung in keiner Weise ein. Es soll lediglich den berechtigten Interessen der potentiellen Auftraggebenden nach umfassender Information Rechnung getragen werden.